

Satzung der Mittelstandsvereinigung pro Südthüringen e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mittelstandsvereinigung pro Südthüringen e.V.“
Er hat seinen Sitz in Suhl und ist eingetragen unter der Vereinsregisternummer 330823 des Amtsgerichtes Suhl.

Der Verein ist politisch neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereines

Die „Mittelstandsvereinigung pro Südthüringen e.V.“ verfolgt den Zweck, eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb Südthüringens mit anderen Regionen zu erreichen, die Förderung wirtschaftlicher, soziokultureller, künstlerischer, sportlicher und wissenschaftlicher Aktivitäten sowie die Förderung innovativer Kräfte in Südthüringen zu unterstützen.

Eine gesunde Wirtschaft stellt das Fundament unseres Gemeinwesens dar.

Sie bildet nicht nur die Basis für kontinuierliches Wachstum und Beschäftigung, sondern auch eine wichtige Voraussetzung für sozialen Ausgleich.

So ist die Tätigkeit des Vereines auf die Entwicklung der Unternehmen und unternehmerischen Tätigkeit gerichtet.

Der Verein versteht sich dabei als eine Vereinigung von Multiplikatoren, die Visionen und Interessen bündelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region aus Unternehmenssicht fördert. Hauptzielrichtungen des Vereines sind:

- (1) Der Verein versteht sich als Dienstleister für seine Mitglieder und darüber hinaus für die mittelständischen Unternehmen der Region Südthüringen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten nimmt der Verein auch Bildungsaufgaben wahr.
- (2) Die Zukunftsfähigkeit der Region Südthüringen kurzfristig und längerfristig entsprechend zu erhöhen, ist ein dringendes Anliegen des Vereines. Dabei sollte der Wegzug unserer Jugend aus der Region gestoppt und alle Möglichkeiten genutzt werden, der Jugend in Südthüringen eine gute Perspektive zu gewährleisten.
- (3) Auf der Agenda des Vereines steht das bekannte Leitbild des ehrbaren Kaufmanns, Anstand, Ehrlichkeit, Verlässlichkeit und Verantwortung.
- (4) Er vertritt die Anliegen der mittelständischen Unternehmen und Unternehmer, der Gewerbetreibenden sowie der freiberuflich Tätigen und der leitenden Persönlichkeiten in Wirtschaft und Verwaltung. Der Verein soll dazu beitragen, eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage der Eigeninitiative und Eigenverantwortung zu verwirklichen.
- (5) Zielgerichtete Unterstützung der unternehmerischen Tätigkeit zur Kooperation und Netzwerkbildung einschließlich der erforderlichen Lobbyarbeit.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines können werden:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die bereits erworbenen Ehrenmitgliedschaften in den ehemaligen Vereinen „pro Südthüringen e.V.“ und Mittelstandsvereinigung e.V. im LK Schmalkalden/Meiningen behalten ihre Gültigkeit

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen
 - b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres erklärt werden kann.
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 2)
 - d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ein Mitglied mindestens 6 Monate mit der Entrichtung der Beiträge sich in Verzug befindet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
- a) das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereines in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt verstößt
 - b) die Voraussetzungen des Abs.1 d) gegeben sind unbeschadet der dort getroffenen Regelung
 - c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einwurf/Einschreiben von der Ausschließung in Kenntnis.

Der Ausschluss wird nach schriftlicher Zustellung bestandskräftig.

Ein Auseinandersetzungsanspruch an Einrichtung und Vermögen steht dem Ausscheidenden nicht zu.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen sowie an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereines nach besten Kräften. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein sämtliche zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereines zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereines, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereines in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand.
- (4) Jedes Mitglied ist frei in seiner politischen Entscheidungsfreiheit, Parteizugehörigkeit bzw. Konfession

§6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder, freiwillige Leistungen bzw. Zuwendungen und Spenden gedeckt werden.
- (2) Verfahrensfragen zum Umgang mit finanztechnischen Regularien sind in einer Finanzordnung und einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§7

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I.Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie beginnt an dem Tag, an dem die Ladung bei normalem Verlauf dem letzten Mitglied zugeht.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung, ausgenommen von dieser Ergänzung sind Änderungsanträge zur Satzung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
- b) Bestätigung des Wirtschaftsplanes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Bestätigung von Ordnungen des Vereines

§10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Im Falle von Wahlen bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Wahlen erfolgen entsprechend der Wahlordnung grundsätzlich offen.
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das beantragt (geheime Abstimmung)
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3 Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines ebenfalls 3 Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahl des 1. Vorsitzenden findet unter der Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschusses statt, der von der Mitgliederversammlung zu berufen ist. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt unter der Leitung des gewählten 1. Vorsitzenden.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus maximal 10 Mitgliedern.
Er bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie bis zu 7 Beisitzer.
- (2) Der Vorstand i.S. v. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (3) Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Jeweils zwei der weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Im Innenverhältnis gilt: Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung, durch weitere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters des Vorsitzenden.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich nieder zu legen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll ferner Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.
Für die Organ-Mitglieder des Vereines gemäß §7 ist eine Vermögens-Haftpflichtversicherung abzuschließen
- (7) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (8) Der Vorstand prüft den durch den Geschäftsführer für das laufende Jahr zur erarbeitenden Wirtschaftsplan und legt das Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.
- (9) Der Vorstand befindet über die Geschäftsführung des Vereines.

§12

Rechnungsprüfung

- (1) Eine Rechnungsprüfung hat jährlich zu erfolgen.
- (2) Zur Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer aus der Mitgliedschaft. Die Berichterstattung sowie die Bestätigung erfolgen zur jährlichen Mitgliederversammlung.

§13

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3 Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (§13 Abs.4)
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam berechnigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Förderverein „Meininger Theater und Theaterfreunde e.V.“ Bernhardstr.5, 98617 Meiningen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.09.2015 bestätigt.